

# Merkblatt,

die Bedingungen betr., welche bei **Neu- und Umbauten** zwecks Gewährleistung **der Feuerstherheit** zu erfüllen sind.

Auszug aus der Bauordnung vom 13. März 1899 den Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung vom 29. September 1899 und dem Gesetz über die Erleichterung von Kleinhausbauten vom 21. August 1918.

## I. Entfernung zwischen Gebäuden § 31 B. O.

### Beispiele.

- |    |   |                  |     |
|----|---|------------------|-----|
| A. | Zwischen Gebäuden <b>ein- und desselben</b> Grundstücks:          | Mindestabstand:  |     |
| B. | " " <b>verschiedener</b> Grundstücke:                             |                  | 2 m |
|    | 1. <b>eins</b> dieser Gebäude besitzt <b>feuerstherere</b> Mauer; | } im allgemeinen | 2 m |
|    | 2. <b>keins</b> " " " " " " " " " "                               |                  | 4 m |
|    | 3. <u>Sonderfälle zu B 2:</u>                                     |                  |     |

Der Abstand eines <b>vorhandenen</b> Gebäudes A von der Grenze sei:	m	Dann <b>Mindestabstand</b> des <b>Neubaus</b> des Nachbars B von der Grenze:	m
a mit dem Nachbar <b>zugekehrter feuersthererer</b> Wand . . . . .	2	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0 0
b Desgl. . . . .	1	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	1 1
c Desgl. . . . .	0	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0** 2
d Desgl., aber mit <b>nicht</b> feuersthererer Wand . . . . .	4	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0 0
e Desgl. . . . .	2	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0 2
f Desgl. . . . .	1	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	1 3
g Desgl. . . . .	0	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	2 4
<b>4</b> <b>Zwei</b> Nachbargrundstücke A und B sind noch <b>unbebaut</b> . Nachbar A will bauen mit Abstand von der Grenze:	m	Dann <b>Mindestabstand</b> des <b>Neubaus</b> des Nachbars B von der Grenze:	m
a bei <b>feuersthererer</b> Mauer . . . . .	2	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0 0
b Desgl. . . . .	1	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	1 1
c Desgl. . . . .	0	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0 2
d bei <b>nicht feuersthererer</b> Mauer . . . . .	4	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0 0
e Desgl. . . . .	2	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	0 2
f Desgl. . . . .	1	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	1 3
g Desgl. . . . .	0	mit <b>feuersthererer</b> Wand . . . . . mit <b>nicht</b> " " " " " " " " " "	2 4

Bemerkung: Bei Abstand 0 m kann die betr. Mauer auf der Eigentumsgrenze errichtet werden.

\*\*Zu B c: Mit **schriftlicher Genehmigung** des Nachbars A darf seine vorhandene feuerstherere Mauer

auf der Eigentumsgrenze von dem neubauenden Nachbar B benutzt werden.

\*In den mit \* versehenen Fällen ist schriftliches Einverständnis und Bauverzicht des Nachbars erforderlich.

## II. Feuerfichere Mauern.

f. § 45 bis § 48, § 54 d. B. O. und § 1 zu § 45, § 2 bis § 5 zu § 58 d. Anw. d. B. O.

**A. Anwendung:** Zur Erzielung eines höheren Grades von Feuerficherheit können sowohl für **Ausgangswände** auch bei Innehaltung der gesetzlichen Abstände (vergl. I) nach § 47 wie auch für **Innenwände** nach § 48 der B. O. **feuerfichere Mauern** vorgeschrieben werden.

**B. Material:** Gebrannte Barusteine, Benschteine; auch Kunststeine, wenn durch amtliche Prüfungsstelle Feuerficherheit nachgewiesen ist. Verboten sind dagegen Lehmsteine und Gipsstücke. Ausführung solide in Kalk oder Zementmörtel. § 1 zu § 54 d. Anw. d. B. O.

**C. Wandstärke bei Verwendung von:**

		Ziegelsteinen in cm	Bruchsteinen in cm
1.	bei nur einem Geschoße . . . . .	25	50
2.	ein 2. Geschoß darunter . . . . .	38	60
3.	„ 3. „ „ . . . . .	38	60
4.	„ 4. „ „ . . . . .	51	70
5.	Dachgeschoß mit höherer Dachneigung als 45 Grad .	25	50
6.	Dachgeschoß mit massiver Trempelwand . . . . .	25	50
7.	Halbgeschoße . . . . .	25	50
8.	Bei Geschoßen von größerer Höhe als 4 m und mit feuerficheren Mauern von mehr als 12 m freier Länge }	es sind entsprechende Verstärkungen (Mauervorlagen) vorzusehen.	

## III. Schornsteine.

f. § 26 bis §§ 36 zu § 58 der Anm. d. B. O.

**A. Material:** Gebrannte Barusteine oder gleichwertiges, feuerficheres Material in vollverstrichenen Kalk- oder Zementmörtelfugen. Verboten sind Luft- oder Lochsteine und Lehmörtel.

**B. Ausführung:** 1. Inneres glatt ansreiben bezw. sauber fugen.  
2. Außenflächen innerhalb der Gebäude mit Lehm-, Kalk- oder Zementputz überziehen.

**C. Wandstärke:** 1. Im allgemeinen 12 cm  
2. Bei Durchführung durch Gebälke 25 cm, oder 12 cm mit Hohlkehle von mindestens 12 cm Breite.

**D. Entfernungen:** 1. **Innere** Schornsteinwand vom Holz der Balkenlage und der Wellerng 25 cm.  
2. **Äußere** Schornsteinwand von **Pfosten, Schwelken, Wandrahmen, Sparren und sonstigen Holzverbindungen** 12 cm. Diese Hölzer dürfen näher herantreten, wenn Schornstein 25 cm starke Wandungen besitzt.  
3. Deckenschalungen, hölzerne Fußböden, Dachschalungen und Dachplatten dürfen bis an die verputzte Schornsteinaußenwand herantreten.

**E. Lichtenweiten:**

1.	Besteigbare Schornsteine	cm	2.	Russische Rohre	cm
a	Mindestmaß	43×43			15×15
b	Höchstmaß				25×25
c	Steigeisen sind anzubringen bei über . . }	65×65		bei rechteckigem Querschnitt: Mindestbreite Höchstlänge	12 25

**F. Öffnungen:**

- In **besteigbaren** Schornsteinen;
  - Einreißöffnung** am Boden des Schornsteines; Breite gleich der vollen Breite der Lichtenweite, Höhe mindestens 57 cm. Verschuß **dicht** durch eiserne Tür mit Rahmsalz.
  - In **russischen Rohren** mindestens 2 **Reinigungsöffnungen**.
    - Reinigungsöffnung am Fuße
    - Dersgl. auf dem **obersten Dachboden** } Entfernung von allem Holzwerk mindestens 45 cm.
    - bezw. außerhalb des Dachraumes; dann ist ein Dachfenster anzubringen, wodurch der Schornsteinlopf leicht und bequem zugänglich ist.
  - Verschuß der Reinigungsöffnungen** durch Türen mit Rahmsalz oder durch Schieber, beide aus Eisen.  
Breite der Türen und Schieber gleich der inneren größten Lichtenweite.  
Höhe mindestens 30 cm.  
Die obere Reinigungsöffnung ist auf der inneren, unteren Kante mit einem in das Mauerwerk einzulassenden, 2 cm starken Rundstahl zu versehen.
- Fußboden vor dem Reinigungsöffnungen:** mit feuerfestem Belage, Estrich oder Eisenblech von 35 cm Tiefe vor der Reinigungsöffnung und von einer Breite, welche deren Lichtenbreite nach jeder Seite um 20 cm überragt.

**6. Durchführung von Schornsteinen durch Lagerräume von Heu, Stroh und sonstigen, leicht brennbaren Stoffen:**

Diese Lagerung ist zulässig, wenn:

- der Schornstein mit 25 cm starken Wandungen ausgeführt und die obere Reinigungsöffnung gemäß F 2 c außerhalb des Dachraumes angelegt ist,
- oder wenn bei 12 cm starken Wandungen und bei Anlage der oberen Reinigungsöffnung innerhalb des Lagerraumes der Schornsteine in 0,7 m Entfernung von Außenlante Außenputz gerechnet mit einem **besonderen, feuersicheren Verschlage** z. B. aus Gipsdieleu versehen wird, oder
- wenn die leicht brennbaren Stoffe **hinter besonderen Verschlagen**, welche weder aus Brettern noch aus Latten bestehen dürfen, entfernt von allen Schornsteinen aufbewahrt werden.

**IV. Feuerstellen und Nebeneinrichtungen.**

vergl. § 58 c B. D. und § 6 bis § 25 der Anw. zu § 58 d. B. D.

**A. Grundmauern.** 1. **Material:** Gebrannte Backsteine oder gleichwertiges feuersicheres Material.

2. **Stärke:**
- |                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| a hinter eisernen Ofen und Herden | cm |
| b " gemauerten                    | 12 |
| c wenn sie Balken tragen          | 25 |
|                                   | 25 |

**B. Abstände** der Ofen, Herde, Rauchrohre und Räucherfammern vom Holzwerk. Vergl. § 13 d Erleichterungsbest.

- |   |    |
|---|----|
| a gemauerte Feuerstätten vom <b>verputzten</b> Holzwerk,  | 15 |
| b Desgl. vom <b>unverputzten</b> Holzwerk,  | 25 |
| c <b>eiserne Feuerstätten</b> und <b>nicht</b> ummantelte, <b>eiserne Rauchrohre</b> vom <b>verputzten</b> oder feuersicher bekleideten Holzwerk, | 25 |
| d Desgl. vom <b>unverputzten, freien</b> Holzwerk.  | 30 |

**C Fußbodenschutz unter den Feuerstellen** aus feuersicherem Material, Stein, Estrich, oder 2 mm starkem Eisenblech; Tiefe; vor der Feueröffnung mindestens 45 cm, Breite hinter und zu beiden Seiten der Feueröffnung mindestens je 20 cm.

Bemerkung: Die Feuerstellen sind in die Bauantragszeichnungen einzutragen.

**V. Vereinigung von Wohn-, Scheuer-, Stall oder ähnlichen Wirtschaftsräumen unter einem Dach.**

vergl. § 54 B. D. und § 2 zu 54, § 3 zu § 57 Anw. d. B. D.

A. Die fraglichen Räume liegen durch **Scheidewände in senkrechter** Linie getrennt **nebeneinander**:

Anordnung:		Ausführung der Scheidewand:	
1.	Wohnraum   Stall	bei größeren Stallungen	massiv 25 cm stark.
2.	Desgl.	bei kleineren Stallungen z. B. Siedlungsbauten	ausgemauerte, beiderseits gut verputzte Fachwerkswände. Die Biegestände dürfen nicht an der Scheidewand angebracht werden.
3.	Wohnraum   Scheuerraum	bei größeren landwirtschaftlichen Betrieben mit Ausnahme der unter II A bezeichneten Fälle.	wie A 2
4.	Desgl.	bei kleineren Betrieben	Desgl.

B. Die fragl. Räume liegen durch **Decke und Fußboden in waggerdter** Linie getrennt **übereinander** also:

oben  $\frac{\text{Wohnraum}^{**}}{\text{Stall}}$  oder  $\frac{\text{Scheuerraum}}{\text{Wohnraum}}$  dann:

1. **Ausführung des Fußbodens;**

- Auswellerung zwischen den Balken oder Einschub von Gips- oder Zementdieleu oder ähnlichen Materialien,
- darüber Lehmschlag oder Mörtelschicht oder Zementstrich,
- darüber 3 cm starker, feuersicherer Gipsstrich oder Steinbelag.

2. **Ausführung der Decke;**

- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| a. Bepflüftung              | } der Deckenbalken |
| b. Einbinden                |                    |
| c. Verputzung mit Lehmörtel |                    |

\*\*Bei Kleinhäusern muß Decke zwischen Stall und Wohnung massiv und feuersicher sein.

C. **Öffnungen.** (Löcher, Türen, Fenster, Klappen und dergl.) in den **Scheidewänden zwischen Wohn-, Scheuer-, Stall oder ähnlichen** Wirtschaftsräumen § 2 zu § 54 d. Anw.

1. Im Erdgeschoß zwischen Räumen **mit Feuerstelle** (Wohnraum, Küche, Wasch- oder Futterküche, Werkstätte und dergleichen) und Stall oder Scheuerraum.
2. Dergl. jedoch ohne **Feuerstelle** (nicht heizbare Räume, Flur, Diele, Vorraum zur Stallung und dergl.) und Stall oder Scheuerraum.
3. In den **Obergeschossen** und im **Dachgeschoß** . . . . .
4. Dergl. bei **Kleinhäusern** . . . . .

Die Öffnung ist:  
**verboten.**

**zulässig,**  
jedoch ist die Öffnung **feuersicher** z. B. durch eiserne oder blechbeschlagene Tür oder Klappe mit selbsttätigem unverbrennbaren Verschluss. B. durch Federkraft zu verwehren.  
**verboten.**

**ausnahmsweise** zulässig.

Schlussbemerkung: Bei dem Neubau bzw. der Aenderung von feuersicheren Wänden, Brandmauern, Schornsteinen und Feuerstellen wird den Bauherren dringend empfohlen, hierfür nur bewährte Werkmeister heranzuziehen.

Holzwinden, im Januar 1921.

## Die Kreisdirection.